BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 178/11 B

L 7 AS 233/11 (Hessisches LSG)
S 26 AS 1820/10 (SG Frankfurt am Main)

…….. ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit - Jobcenter,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 2011 - L 7 AS 233/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil des Hessischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat am 19.9.2011 per Telefax mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 11.9.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 23.8.2011 zugestellten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.6.2011 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Dem Schreiben war eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) der Ehefrau des Klägers beigefügt. Mit Schreiben vom 21.9.2011 hat der Senat den Kläger darauf hingewiesen, dass Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden kann, wenn die ausgefüllte Erklärung des Klägers sowie die entsprechenden Belege innerhalb der am 23.9.2011 ablaufenden Beschwerdefrist vorgelegt werden. Daraufhin hat der Kläger am 22.9.2011 eine von ihm unterzeichnete Erklärung vorgelegt. In der Erklärung wurde unter "E" (Bruttoeinnahmen) die Frage nach Kapitalvermögen mit "Nein" - "SOLL" beantwortet und dass der Lebensunterhalt "Aus Kreditmittel - siehe Verlust aus Wirtschafts…*(unleserlich)*… 2010 vom 27.7.2011 (Finanzamt)" bestritten werde. Als einzigen Beleg hat er die "Teil-Ablichtung" eines Schreibens des Finanzamts Hanau vom 27.7.2011 beigefügt, aus der hervorgeht, dass er und seine Ehefrau gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 Einspruch eingelegt haben. Außerdem wird ein Verlustbetrag von 2828 Euro aus dem Jahr 2010 erwähnt.

2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Voraussetzung der Gewährung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>)*, dh mit dem durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Revisionsfrist eingereicht werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH, VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6)*.

3 Zwar hat der Kläger einen formlosen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und auch die erforderliche Erklärung vorgelegt; die Erklärung erfüllt inhaltlich aber nicht die an sie gestellten Anforderungen. Die im Vordruck gestellten Fragen über die wirtschaftlichen und weiteren persönlichen Verhältnisse hat der Kläger im Wesentlichen unbeantwortet gelassen. Er hat sich inhaltlich auf pauschalierende Redewendungen zurückgezogen: "sämtlich im Soll", "diverse Kredite", "keine … Finanzmittel". Es widerspricht den Vorgaben des Gesetzes, wenn ein Antragsteller den Vordruck nicht oder mit allgemeinen Aussagen ausfüllt. Der Vordruck soll, wie aus § 117 Abs 3 ZPO folgt, das Verfahren vereinfachen und vereinheitlichen. Er soll es zum einen den Antragstellern erleichtern, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, soweit dies für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erforderlich ist. Der Zwang, sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

des Vordrucks bedienen zu müssen, dient aber zum anderen auch dazu, die Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die Gerichte zu erleichtern. Das Gericht soll sich auf Grund der Angaben und Belege eine ausreichende Gewissheit über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen können. Dem Erklärungserfordernis ist daher nur dann Genüge getan, wenn (ggf unter Vorlage entsprechender Belege) alle Erklärungen abgegeben werden, die von dem Antragsteller in dem Vordruck gefordert werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 4 S 8; BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 8 SO 45/08 B)*. Hieran fehlt es, der Kläger ist insbesondere auf die Vorlagepflicht der Belege im Senatsschreiben vom 21.9.2011 ausdrücklich hingewiesen worden.

4 Mit der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS